

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. I.

Nr. 12.

15. März 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend
die Kosten der Bundesrechtspflege.

(Vom 7. März 1879.)

Tit. I

Bei Anlaß der Berathung des Voranschlages für das Jahr 1879 haben Sie am 20. Dezember 1878 ein Postulat angenommen, welches lautet wie folgt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Maßregeln vorzuschlagen, welche eine angemessene Erhöhung der Einnahmen des Bundesgerichtes bezwecken.“

Wir ermangelten nicht, das Bundesgericht hierüber um Mittheilung seiner Ansichten zu ersuchen, und sind nun im Falle, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Zunächst müssen wir daran erinnern, daß schon im Oktober 1875 eine Berichterstattung des Bundesgerichtes über eine Frage, welche mit der vorliegenden in Beziehung steht, eingezogen und der Bundesversammlung vorgelegt, daß aber damals einstweilen nicht weiter darauf eingetreten wurde. (Bundesblatt 1875, Band IV, S. 1058 und 1060, und Bundesblatt 1876, Band I, S. 5.)

Der neuere Bericht weicht nur in wenigen Punkten von dem frühern ab.

Nach der Ansicht des Bundesgerichtes muß der Gedanke fern bleiben, zur Erzielung größerer Ersparnisse des Bundes aus der Rechtsprechung eine Finanzquelle machen zu wollen. Einer der ersten Vorzüge der Justiz besteht darin, daß sie Jedermann leicht zugänglich und darum mit möglichst geringen Kosten verbunden ist. Dies gilt nicht allein auf dem Gebiete des ordentlichen Zivilprozesses, sondern vor Allem bei staatsrechtlichen Rekursen, bei denen es sich ja um den Schutz verfassungsmäßiger Rechte der Bürger handelt. Es würde den Anschauungen des schweizerischen Volkes gewiß widersprechen, wenn die Verfolgung politischer Rechte, bezüglich deren ein Rekurrent sich durch die Verfügung einer Behörde verletzt glaubt, an die Bezahlung von Emolumenten, selbst im Falle des Unterliegens, geknüpft wäre. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege hat in dessen Art. 62 darum den durchaus richtigen Grundsatz aufgestellt, es solle für die Beurtheilung staatsrechtlicher Rekurse keine Gerichtsgebühr bezogen werden, außer da, wo besondere Ausnahmen durch die Art der Prozeßführung es rechtfertigen.

Im Hinblick auf diese allgemeinen Bemerkungen, die wir vollkommen theilen, spricht sich das Bundesgericht über die einzelnen Ansätze, welche das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. Herbstmonat 1856 (Offiz. Sammlung Band V, S. 408) festgestellt hat, wie folgt aus:

a. Bezüglich der Zivilprozesse.

1) Die Gerichtsgebühr mit Fr. 25 bis 500 bei dem Bundesgerichte und Fr. 25 bis 250 bei dem Kassationsgerichte ist hoch genug angesetzt.

Wir schließen uns dieser Ansicht ebenfalls an, da nicht zu übersehen ist, daß dieses die Gerichtsgebühren sind für jene Zivilprozesse, die in der ordentlichen Kompetenz des Bundesgerichtes liegen und nicht etwa nur auf dem Wege des Kompromisses dem Bundesgerichte übertragen werden.

2) Etwas Anderes ist es freilich, soweit das Bundesgericht als prorogirter Gerichtsstand zu urtheilen hat. In dieser Beziehung finden wir mit dem Bundesgerichte, daß die bisherige Bestimmung des Art. 9, zweites Lemma, des zitierten Bundesgesetzes hinsichtlich der Gerichtsgebühren nicht mehr passe, indem die Mitglieder des Bundesgerichtes nicht mehr durch Tagelder entschädigt werden, sondern seit dem Jahre 1875 fix besoldet sind. Das neue Bundesgericht hat sich zwar diesfalls bisher in der Weise zu helfen gesucht, daß es die Gerichtsgebühr in solchen Fällen, wenn auch

inner dem Rahmen vorstehender Ansätze, immer etwas hoch festsetzte. Hier läßt sich solches dadurch rechtfertigen, daß das Bundesgericht diesfalls nicht als ordentlicher Gerichtshof, sondern mehr als Schiedsgericht angerufen wird. Wollte man hierfür eine besondere Gerichtsgebühr gesetzlich normiren, so könnte eine solche von Fr. 100 bis 1000 angesetzt werden, in dem Sinne, daß letztere Summe nur in ganz außerordentlichen Fällen gesprochen würde.

Diese Anregung des Bundesgerichtes scheint uns vollkommen gerechtfertigt zu sein, und veranlaßt uns, eine entsprechende Ergänzung des Bundesgesetzes von 1856 zu beantragen.

Im Weiteren spricht sich das Bundesgericht aus wie folgt:

3) In *Expropriationssachen* (Art. 9, drittes Lemma) sollte keine Erhöhung der Gerichtsgelder eintreten, weil es sich dabei um Zwangsenteignung für öffentliche Werke handelt und die Instruktionskosten wegen der Experten- und Augenscheinsgebühren sonst schon hoch genug zu stehen kommen. Bei den Prozessen betreffend *Heimatlosigkeit* (Art. 10) liegt es in der Billigkeit, die Kosten nicht den Kantonen zu überbürden, sondern beim Bunde zu belassen. Die daherigen Prozesse sind übrigens sehr selten.

4) Bezüglich der Bestimmung des Art. 11 des zitierten Gesetzes, daß bei verspäteten Abstandserklärungen die betreffende Partei nebst den Auslagen nach dem Ermessen des Gerichts bis auf die Hälfte der Gerichtsgebühr zu entrichten habe, ließe es sich rechtfertigen, daß diese Bestimmung nicht nur bei verspäteten, sondern bei allen Abstandserklärungen oder Vergleichenden der Parteien ihre Anwendung finde, mit Rücksicht auf die vorher gewaltete Instruktion des Prozesses.

5) Die bisher bezogenen *Kanzleigebühren* sind hoch genug, so daß an eine Erhöhung derselben nicht wohl zu denken ist. Dieselben betragen:

Für Einprotokolliren und Ausfertigen eines Urtheils oder Beschlusses per Seite Fr. 1.

Für sonstige Abschriften und Ausfertigungen per Seite (laut bisheriger Übung) 60 Rp.

b. Bezüglich staatsrechtlicher Rekurse.

Das Bundesgericht beantragt diesfalls, es bei der Bestimmung zu belassen, welche der Art. 62 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege hierüber enthält. Es gilt diesfalls das im Ein-

gange Gesagte, zumal auch bei dem Bundesrathe für den Entscheid von Administrativstreitigkeiten keine Gebühren bezogen werden.

Wir schließen uns auch den unter Ziff. 3, 4 und 5 erwähnten Bemerkungen und dem Antrage sub b an.

Wenn nun im Sinne des Gesagten die Revision von zwei Artikeln des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege von 1856 nöthig erscheint, so müssen wir gleichzeitig auch noch eine Ergänzung von Art. 15, Lemma 2 des gleichen Bundesgesetzes in Anregung bringen.

Diese Bestimmung lautet:

„Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (eidg. Gesesamml. Bd. III, S. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat im Falle der Verurtheilung der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten die Bundeskasse, nach Maßgabe der Geseze des betreffenden Kantons, die Prozeßkosten zu tragen.“

Die Vollziehung dieser Bestimmung führt fortwährend zu Konflikten und zahlreichen Korrespondenzen mit kantonalen Behörden, indem die strikte Anwendung der Worte: „nach Maßgabe der Geseze des betreffenden Kantons“ in der Praxis zu ganz verschiedenen Resultaten führt, während wir glaubten, nicht einzelne Kantone bevorzugen zu dürfen, sondern das Gesez im Sinne einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Kantone anwenden zu sollen.

In der Mehrzahl der Kantone sind nämlich die Beamten, welche die Untersuchung zu führen haben, und die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Richter fix besoldet, während in andern Kantonen bloße Taggelder bezahlt werden. Die wörtliche Anwendung des jezigen Art. 15 würde somit dazu führen, daß den Leztern alle Taggelder der funktionirenden Beamten, mit Einschluß der Geschwornen, wo sie zu urtheilen berufen sind, aus der Bundeskasse vergütet werden müßten, während den Erstern nichts bezahlt würde.

Um diese Ungleichheit zu vermeiden, haben wir bei den Entschieden über verschiedene derartige Konflikte den Grundsatz aufgestellt, daß die Kantone, welchen in Anwendung von Artikel 74 des Bundesstrafrechtes von 1853 ein in diesem Geseze vorgesehener Straffall zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen wird oder eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung von 1859 (Amtliche Sammlung Band VI, Seite 312), von gesezeswegen zu behandeln obliegt, nicht berechtigt seien, für die

Thätigkeit der Beamten, welche nach Maßgabe ihrer Prozeßordnungen die Untersuchung und die Anklage zu führen und zu urtheilen haben, eine Entschädigung vom Bunde zu fordern, im Falle der Angeklagte freigesprochen wird oder nicht bezahlen kann. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den durch Delegation den Kantonen überwiesenen Fällen ist offenbar eine gesetzliche Pflicht der Kantone und bildet nicht bloß ein Recht, von dem sie je nach Umständen Gebrauch machen oder dessen Anwendung sie von der Bezahlung der Kosten durch den Bund abhängig machen könnten. Der Gerichtsorganismus muß daher von jenen Kantonen, welche ihre Beamten mit Taggeldern entschädigen, unter den gleichen Bedingungen zur Anwendung kommen, wie in den Kantonen mit fixen Gehältern. Es kann dieses nur geschehen, indem man entweder die gerichtlichen Beamten aller Kantone nach einem vom Bunde aufzustellenden Tarif gleichmäßig entschädigt, oder von allen Kantonen auch gleichmäßig verlangt, daß sie die Gerichtsbarkeit in Fällen der erwähnten Art unentgeltlich ausüben.

Nach dem jezigen Wortlaute des Art. 15 läßt sich die Gleichstellung der Kantone nur nach der zweiten Alternative feststellen, d. h. in dem Sinne, daß alle Kantone in den Fällen, welche gemäß Art. 74 des Bundesstrafrechtes ihnen zugewiesen werden oder welche sie gemäß dem Bundesgesetz über das Werbverbot zu beurtheilen haben, die gerichtlichen Beamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Geschwornen, von sich aus entschädigen müssen. Wir nehmen an, daß auch eine amtliche Vertheidigung des Angeklagten von dem betreffenden Kantone zu entschädigen wäre.

In zwei Fällen, bei welchen diese Art der Liquidation der Kosten zwischen unserm Justiz- und Polizeidepartement und dem Staatsrathe des Kantons Waadt streitig wurde, hat der Letztere Rekurs an die Bundesversammlung angedroht, bis jezt aber noch nicht ausgeführt. Es könnte daher die Bundesversammlung auch auf diesem Wege genöthigt werden, über die angeregte Frage sich auszusprechen zu müssen, wenn sie auch auf den ersten Blick nicht als dringlich erscheinen sollte. Wir fügen nur noch bei, daß die gleichen Grundsätze überall, namentlich auch bei der Liquidation der Prozeßkosten anlässlich des schwersten neuern Eisenbahnunglückes, nämlich desjenigen bei Colombier, angewendet worden sind. (Bundesblatt 1871, Band II, Seite 416, Ziffer 4; 1872 Band II, Seite 525; 1878 Band II, Seite 529, Ziffer 17.)

Eine weitere Streitfrage ist dadurch hervorgerufen worden, daß die Gesetzgebungen einzelner Kantone die Kosten für die Vollziehung der Gefängnißstrafe immer dem Fiskus überbinden, während Andere sie den Prozeßkosten gleich behandeln.

Wir haben nach beiden Seiten den Grundsatz festgehalten, daß der Bund auch diese Kosten nur dann zu vergüten habe, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten nachgewiesen sei, mit andern Worten, daß hier nicht das kantonale Gesetz, sondern das Bundesgesetz angewendet werden müsse, wonach im Falle der Verurtheilung der Angeklagte die Prozeßkosten zu tragen hat, und zwar mit Einschluß der Vollziehungskosten, indem der Art. 15 des in Frage stehenden Bundesgesetzes allgemein lautet und hinsichtlich der letztern Art von Kosten keine Ausnahme macht, wie es der Fall ist bezüglich der Vollziehung der Strafen, welche vom Bundesgerichte oder von einer seiner Abtheilungen ausgesprochen werden und wofür der Art. 188 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 27. August 1851 (Offiz. Samml. Bd. II, S. 743) eine spezielle Vorschrift enthält. (Bundesblatt 1877, Bd. II, S. 547, Ziff. 17.)

Was die Bußen betrifft, so ist sowohl für die Fälle in Werbsachen, gemäß Kreisschreiben des Bundesrathes vom 16. August 1859 (Bundesblatt 1861, Bd. II, S. 574), als auch für die im Bundesstrafrecht vorgesehenen Fälle daran festgehalten worden, daß sie dem Bunde abzuliefern seien. Da der Bund die Kosten des ganzen Verfahrens (mit obenerwähnter Einschränkung) zu tragen hat, so ist es selbstverständlich, daß ihm auch die Bußen zukommen müssen, zumal er, wenn eine Bezahlung nicht erfolgt und gemäß Art. 8 des Bundesstrafgesetzes eine Umwandlung in Gefängnißstrafe stattfinden muß, hinwieder auch diese Vollziehungskosten zu bezahlen hat. (Bundesblatt 1875, Bd. II, S. 621, Ziff. 3.)

In Genehmigung der Anträge des Bundesgerichtes und im Hinblick auf die soeben erwähnten Zustände erlauben wir uns den Antrag zu stellen, es möchte das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege durch Genehmigung des im Entwurfe beiliegenden Nachtragsgesetzes ergänzt werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 7. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesgesetz
betreffend
die Kosten der Bundesrechtspflege.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 7. März 1879,

beschließt:

Art. 1. Die Artikel 9, 11 und 15 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 408) werden abgeändert wie folgt:

Art. 9, Lemma 1 unverändert.

Lemma 2. Wenn das Bundesgericht als prorogirter Gerichtsstand handelt, so ist außer dem Ersaz der im Artikel 8, I, Litt. a, b und d bezeichneten Auslagen und Kanzleigebühen noch eine Gerichtsgebühr von 100 bis 1000 Franken festzusezen.

Lemma 3 unverändert.

Art. 11. Bei Abstandserklärungen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen und Kanzleigebühen (Art. 8, I, a, b und d) nach Ermessen des Gerichtes eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der im Artikel 8 und 9 festgestellten Ansäze zu entrichten.

Art. 15, Lemma 1 unverändert.

Lemma 2. Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853, des Bundesgesetzes betreffend die Werbung vom 30. Heumonath 1859, und der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat im Falle der Verurtheilung der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskasse die Prozeßkosten, letztere jedoch mit Ausnahme von Gerichtsgeldern, Besoldungen und Diäten an funktionirende Beamte und Geschworne, zu tragen.

Die Bußen fallen in die Bundeskasse.

Art. 2. Der Bundesrath wird dieses Gesetz nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonath 1874 bekannt machen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festsetzen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Motion der Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin
in Bezug auf die Verordnung über Vollziehung des
Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersaz.

(Vom 7. März 1879).

Tit. I

Unterm 4. Dezember 1878 wurde von den Herren Nationalräthen
v. Büren und Häberlin nachstehende Motion eingereicht:

„Der Nationalrath,

„in Erwägung:

„1) daß Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes
zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersaz über die Be-
stimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz
vom 28. Juni 1878 im Art. 1 festsetzt.

„„Jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche, innerhalb
„oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft woh-
„nende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Mili-
„tär Dienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersaz in Geld
„zu entrichten.“

„während Art. 1 der Vollziehungsverordnung hingegen
nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen auch ein-

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Kosten der Bundesrechtspflege. (Vom 7. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1879
Date	
Data	
Seite	389-397
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 241

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.